

Stenographisches Protokoll

über die

11. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 6. November 1890.

Inhalt:

Petitionen.

Aufgabe.

Interpellation des Abg. Dr. Radey und Genossen an den Statthalter, betreffend eine an die Bezirkshauptmannschaften im Jahre 1890 hinausgegebene Zusammenstellung des bei den Landtagswahlen zu beobachtenden Verfahrens.

Antrag des Abg. Ferman und Genossen, betreffend die Abänderung der §§ 13 und 14 der Geschäftsordnung. (Beilage Nr. 89.)

Wahl des Landes-Ausschusses.

Begründung des Antrages der Abg. Dr. Reicher und Genossen (Beilage Nr. 72 — Zuweisung an den Eisenbahn-Ausschuß.)

Begründung des Antrages der Abg. Offenluger und Genossen. (Beilage Nr. 77 — Ablehnung des Zuweisungsantrages.)

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, und zwar:

1. des Antrages wegen Bildung eines Landes-Eisenbahnrathe (Beilage Nr. 79)
an den Eisenbahn-Ausschuß;
2. des Berichtes, betreffend die Abänderung des Statutes der Landes-Hufbeschlagschule in Graz (Beilage Nr. 62);
3. des Berichtes mit dem Antrage auf Einstellung eines Betrages von jährlichen 15.000 fl., angefangen vom Jahre 1891 bis incl. 1894, für systematische Uferschutzbauten an der Drau in der Strecke von Marburg bis Polstran (Beilage Nr. 64)
an den Landeskultur-Ausschuß;
4. des Berichtes über das Ansuchen der Marktgemeinde Trofaiach im Gerichtsbezirke Leoben um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer 72%igen Gemeinumlage für das Jahr 1891 (Beilage Nr. 78)
an den Gemeinde-Ausschuß.

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 4), betreffend den Rechnungs-Abschluß des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1889 und Voranschlag desselben Fondes für das Jahr 1891. (Beilage Nr. 74 — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 63), betreffend

das Ansuchen der Stadtgemeinde Gills um Abänderung der §§ 2, 26 Absatz 4 und 47 Absatz 2 des Gemeinde-Statutes für die Stadt Gills vom 21. Jänner 1867, L.G. u. B.-Bl. Nr. 7 (Beilage Nr. 75 — Annahme des vom Gemeinde-Ausschusse vorgelegten Gesetzes.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 45), betreffend das Ansuchen des Bezirks-Ausschusses Stainz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 38% für 1891. (Beilage Nr. 76 — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Antrag des Abg. Posch, Thunhart, Köberl und Genossen, betreffend die Einsetzung eines Landeskulturrathes, eventuell einer Ackerbaukammer. (Beilage Nr. 90.)

Zuweisung des die „Natural-Verpflegstationen“, betreffenden Theiles des Rechenschaftsberichtes (Beilage Nr. 9, pag. 25—28) an den Finanz- und Gemeinde-Ausschuß zur gemeinsamen Verathung.

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann Gundaker Graf Wurmbbrand-Stuppach. Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Surtela.

Schriftführer: Josef Proboisch und Dr. Theodor Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr von Kübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es sind mehrere Petitionen eingelangt, ich bitte dieselben zu verlesen.

Schriftführer **Proboscht** (liest):

„Petition Nr. 127 des Richard Tornbaum, Vormundes der minderjährigen Kinder des verstorbenen Siedenhäusverwalters Neher in Wildon, um eine Unterstützung für sein Mündel Irene Neher. (Ueberreicht durch Abg. Morre.)“

„Petition Nr. 129 der Aloisia Link, ft. ft. Cassierswaife in Graz, um eine Unterstützung. (Ueberreicht durch Abg. Edmund Grafen Attems.)“

Landeshauptmann: Diese Petitionen werde ich dem Petitions-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer **Proboscht** (liest):

„Petition Nr. 124 des Bezirksausschusses in Lichtenwald um Aufhebung des Gesetzes vom 30. October 1888 über die Einführung der Naturalverpflegstationen. (Ueberreicht durch Abg. Serman.)“

„Petition Nr. 125 des Central-Ausschusses der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Steiermark in Graz um unentgeltliche Ueberlassung eines Locales und um Bewilligung einer Subvention zur Errichtung einer Samencontrol-Station in Graz. (Ueberreicht durch Abg. Posch.)“

„Petition Nr. 128 des Johann Fraß, pensionirten Oberlehrers in St. Margarethen a. d. Pefnitz, um Bewilligung der vollen Pension, wenn möglich mit Zugiehung der zweiten Dienstalterszulage, in Berücksichtigung der 51-jährigen treuen Dienstzeit, des täglich um 1½ Stunden durch volle 26 Jahre verlängerten Schulunterrichtes und des hohen Alters von 80 Jahren. (Ueberreicht durch Abg. Dr. R. v. Schreiner.)“

Landeshauptmann: Diese Petitionen werde ich dem Finanz-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer **Proboscht** (liest):

„Petition Nr. 126 der Vertretungen der Stadtgemeinde Hartberg und der Marktgemeinde Pöllau unter Zugrundelegung einer von der Bezirksvertretung und Marktgemeinde Pöllau gewidmeten Beitragsleistung von 50.000 fl. um die ehestunlichste Förderung und Zustandebringung einer von der Station Seebersdorf der Hartberg-Fürstenfelder Bahn nach Pöllau abzweigenden normalspurigen Flügelbahn. (Ueberreicht durch Abg. R. Mayr.)“

Landeshauptmann: Diese Petition werde ich dem Eisenbahn-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer **Proboscht** (liest):

„Petition Nr. 123 der Einwohner von Krapje um Ausscheidung aus der Ortsgemeinde Eben und Constituirung als selbstständige Gemeinde. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Dečko.)“

Landeshauptmann: Diese Petition werde ich dem Gemeinde-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurde heute:

Das Protokoll über die achte Sitzung der I. Session in der VII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 30. October 1890;

das stenographische Protokoll über die neunte Sitzung des steiermärkischen Landtages am 31. October 1890;

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 38), betreffend das Ansuchen der Gemeinde Reischstraße im Bezirke Judenburg, um Bewilligung zur Einhebung einer Umlage von 105 % pro 1891 (Beilage Nr. 80);

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Verkauf der Realität, Grundbucheinlagezahl 189, der Katastralgemeinde Gries an die Stadtgemeinde Graz (Beil. Nr. 81);

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend einen Erweiterungsbau an der Landes-Siechenanstalt Wildon (Beilage Nr. 82);

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den ihm zugewiesenen Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 33) über das Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg, betreffend die Einhebung einer Zinskreuzer-Abgabe von drei Kreuzern von jedem Gulden des einbekannten Zinsertragnisses für die Dauer vom 1. Jänner 1891 bis Ende December 1896 (Beil. Nr. 83);

Bericht des Landes-Ausschusses mit einem Antrage auf Erleichterungen für grundbücherliche Einverleibungen auf Grund von Privaturfunden in geringfügigen Angelegenheiten (Beilage Nr. 84);

Bericht des Landes-Ausschusses mit einem Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung der Dienstbotenordnung (Beilage Nr. 85);

Regierungsvorlage: Gesetz, womit das Landesgesetz vom 24. März 1875, Nr. 17 L.-G. u. Verord.-Bl., betreffend die Regulirung des Murrflusses von der Radekybrücke in Graz angefangen bis abwärts zur steiermärkisch-ungarischen Grenze abgeändert wird (Beilage Nr. 86).

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Dr. Radey das Wort zur Verlesung seiner Interpellation an Se. Exc. den Herrn Statthalter.

Abg. Dr. **Radey** (liest):

„Interpellation des Dr. Franz Radey und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Statthalter Freiherrn von Kübeck:

Die k. k. Statthalterei in Graz hat im Jahre 1890 eine übersichtliche Zusammenstellung des bei den Landtagswahlen in den Wählerclassen der Landgemeinden und der Städte und Märkte zu beobachtenden Verfahrens verfaßt, und an die k. k. Bezirkshauptmannschaften zur Darnachrichtung bei den heuer vorgenommenen Landtagswahlen

versendet. In dieser übersichtlichen Zusammenstellung sind bei der Wahl der Wahlmänner in den Landgemeinden folgende Grundsätze enthalten:

a) Daß der Wahlcommissär bei den Wahlmännerwahlen stimmberechtigtes Mitglied der Wahlcommission ist;

b) daß der Wahlcommissär für den Fall, als kein Gemeindevorstands-Mitglied sich zur Wahl einfinden sollte, allein die Functionen der Wahlcommission zu versehen hat;

c) daß der Wahlcommissär auch die Pflicht hat, die Ausführung offenkundig illegaler Beschlüsse der Wahlcommission nicht zuzulassen;

d) daß der Wahlmann 30 Jahre alt sein muß. Nach diesen Grundsätzen ist in den Landgemeinden die Wahlmännerwahl für den gegenwärtigen Landtag vorgenommen worden.

Die Gefertigten erachten, daß diese Grundsätze in der Landtags-Wahlordnung nicht enthalten, sondern in derselben ausgeschlossen sind; denn

ad a) nach § 30 der Landtags-Wahlordnung bildet der Wahlcommissär mit dem Gemeindevorstande die Wahlcommission, und die k. k. Statthalterei führt an, daß dem Letzteren dieselben Befugnisse zukommen, wie sie dem Vorsitzenden der Wahlcommission bei der Abgeordnetenwahl durch die Landtags-Wahlordnung eingeräumt sind.

Das ist nicht richtig. Der Wahlcommissär führt in der Wahlcommission nicht den Vorsitz, sondern der Gemeindevorsteher, welchem der Wahlcommissär das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereitenden Abstimmungsliste zu übergeben hat, nachdem er diese Wahlliste zuvor geprüft, deren Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler bestätigt hat. Er ist bei der Wahl der Wahlmänner das staatliche Aufsichtsorgan, wie der Wahlcommissär bei der Landtagswahl, hat für den gesetzmäßigen Vollzug der Wahl Sorge zu tragen, hat aber nach der Landtags-Wahlordnung ebensowenig in der Wahlcommission ein Stimmrecht, wie der Wahlcommissär bei der Landtagswahl;

ad b) nach § 30 der Landtags-Wahlordnung bildet der Gemeindevorstand mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission. Es kann somit weder der Gemeindevorstand noch der Wahlcommissär für sich allein die Wahlcommission bilden. Fehlt einer dieser Functionäre bei der Wahl, so kann dieselbe nicht vorgenommen werden;

ad c) nach § 32 der Landtags-Wahlordnung hat der politische Bezirksvorsteher (Bezirkshauptmann) die Legalität des Wahllistes der Wahlmänner in den Landgemeinden zu constatiren, und nicht der Wahlcommissär, welcher nur das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen und dessen Richtigkeit und die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen hat. Größere Befugnisse räumt die Landtags-Wahlordnung dem Wahlcommissär nicht ein.

ad d) Der § 38 der Landtags-Wahlordnung, auf welche sich die übersichtliche Zusammenstellung der k. k. Statthalterei beruft, enthält die zur Wählbarkeit der Landtagsabgeordneten erforderlichen Eigenschaften, wozu nach § 16, lit. b der Landtags-Wahlordnung das 30. Lebensjahr erforderlich ist.

Die für die Wahlmänner der Gemeinden erforderlichen Eigenschaften enthält aber der § 14 der Landtags-Wahlordnung und diese sind in dem Gemeindegesetze vom 2. Mai 1864 mit Rücksicht auf das Gesetz vom 13. Jänner 1869, Z. 7 L. G., enthalten. Darnach ist aber zur Wahl der Gemeindevertretung das 24. Lebensjahr und nicht das 30. erforderlich. Im politischen Bezirke Marburg sind bei der heurigen Landtagswahl in den Landgemeinden Pivola, St. Nikolai und St. Margarethen an der Pößnitz Wahlmänner gewählt worden, welche 28 und 29 Jahre alt waren. Diese Wahl wurde von dem k. k. Bezirkshauptmann annullirt, und sind Neuwahlen angeordnet worden. (Hört! rechts.)

Dem Wahlmann in St. Nikolai, welcher 29 Jahre alt war, ist sogar der Ersatz der Kosten der Neuwahl aufgetragen worden. (Hört, hört! rechts.)

Diese Vorgänge halten die Gefertigten für gesetzwidrig, und erlauben sich die Anfrage:

1. Ob Se. Excellenz hiervon Kenntniß haben, und
2. ob Se. Excellenz geneigt wären, diese Uebelstände für die Zukunft zu beseitigen.

Graz, am 3. November 1890.

Dr. Fr. Radey.	Dr. Jos. Sernec.
Robitsch.	Dr. Ivan Dečko.
Dr. Joh. Lipold.	Ferman.
Dr. Furtela.	Bošnjak.

Statthalter Freih. v. Kübeck: Ich werde die Ehre haben, diese Interpellation in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

Landeshauptmann: Es ist mir ein Antrag übergeben worden; ich ersuche denselben zu verlesen.

Schriftführer **Probošch** (liest):

„Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die §§ 13 und 14 der Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben künftig zu lauten:

§ 13.

Selbstständige Anträge einzelner Mitglieder (§ 12, c) werden vom Landeshauptmann in der nächsten Sitzung verkündet. In einer spätern Sitzung wird dem Antragsteller eine mündliche, möglichst kurz zu fassende Begründung gestattet, nach welcher die Unterstützungsfrage ohne Zu-

lassung einer Debatte gestellt wird, wenn die Unterstützung nicht bereits schriftlich durch Unterzeichnung des Antrages erfolgt ist. Zur Begründung aller solcher Anträge darf in jeder Sitzung nicht mehr als eine Stunde verwendet werden. Ein Antrag, welcher nicht mindestens von sechs Mitgliedern unterstützt ist, wird hinterlegt.

Ueber einen gehörig unterstützten Antrag beschließt der Landtag, ob er zur Vorberathung einem schon bestehenden oder einem erst zu bestellenden Ausschusse zuzuweisen sei. Wenn der Antrag an keinen Ausschuss verwiesen wird, ist er als abgelehnt zu betrachten. Ein abgelehnter selbstständiger Antrag darf in der nämlichen Session nicht wieder eingebracht werden.

Der Landtag kann auch Regierungsvorlagen (§ 12, a) und Vorlagen des Landes-Ausschusses (§ 12, b) einem Sonder-Ausschusse zuweisen.

Sonder-Ausschüsse.

§ 14.

Bei Beginn jeder Landtags-Session sind folgende Sonder-Ausschüsse zu wählen:

Ein Finanz-Ausschuss (bestehend aus 12 Mitgliedern), ein Unterrichts-Ausschuss (bestehend aus 9 Mitgliedern), ein Petitions-Ausschuss (bestehend aus 7 Mitgliedern), ein Ausschuss für Landesculturangelegenheiten (bestehend aus 9 Mitgliedern), ein Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten (bestehend aus 9 Mitgliedern), ein Ausschuss für Eisenbahnangelegenheiten (bestehend aus 12 Mitgliedern).

Die Wahl dieser Ausschüsse hat in der Regel in der zweiten Sitzung stattzufinden.

Serman,

J. Hagenhofer.	A. Bärnseind.
Kaltenegger.	Dr. Furtela.
Dr. Fr. Radey.	Dr. Lipold.
Dr. Ivan Dečko.	Dr. S. Serbec.
Bošnjak.	Robitsch.
Alfr. Prinz Liechtenstein.	Mois Karlon.
Josef Probošcht.	Urban Offenluger.
Josef Kurz.	Franz Regele.
Josef Schmirmaul.	Gregor Stadlober.

Franz Wagner."

Landeshauptmann: Dieser Antrag ist gehörig unterstützt; ich werde dem Herrn Antragsteller in einer der nächsten Sitzungen das Wort zur Begründung des Antrages ertheilen und diesen dann der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Von den Herren Abgeordneten H. Mahr und Genossen, sowie von den Herren Kurz und Genossen sind mir Interpellationen an Se. Excellenz den Herrn Statthalter übergeben worden; ich werde den

Herren Interpellanten in einer der nächsten Sitzungen das Wort zur Verlesung der Interpellationen ertheilen.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die

Wahl des Landes-Ausschusses.

Nach § 12 der Landesordnung hat die Wahl des Landes-Ausschusses so zu geschehen, daß zuerst die Wahl eines Landes-Ausschussbeisitzers aus der Wählerklasse des Großgrundbesitzes vorgenommen wird. Ich ersuche die Herren, die Stimmzettel abzugeben. (Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Probošcht geben die Abg. des Großgrundbesitzes die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:) Von 12 abgegebenen Stimmen erhielt der Herr Abgeordnete Edmund Graf Attems 11 Stimmen; 1 Stimmzettel blieb leer; der Herr Abgeordnete Edmund Graf Attems erscheint somit zum Landes-Ausschussbeisitzer gewählt.

Ich ersuche nun dieselben Herren, die Stimmzettel für die Wahl des Ersatzmannes abgeben zu wollen. (Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Probošcht geben die Abg. des Großgrundbesitzes die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:) Von 12 abgegebenen Stimmen erhielt Abgeordneter Freiherr v. Moscon 11 Stimmen; 1 Stimmzettel blieb leer; Freiherr v. Moscon erscheint somit zum Ersatzmann gewählt.

Ich ersuche nunmehr die Herren Abgeordneten aus der Gruppe der Städte und Märkte und Handels- und Gewerbekammern die Stimmzettel für die Wahl eines Landesausschussbeisitzers abzugeben. (Ueber Namensaufruf des Schriftführers Probošcht geben die Abgeordneten der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:) Von 24 abgegebenen Stimmen erhielt der Herr Abgeordnete Dr. Wannisch 23 Stimmen; 1 Stimme entfiel auf Herrn Dr. Lipp; der Herr Abgeordnete Dr. Wannisch erscheint somit als Landes-Ausschussbeisitzer gewählt. (Beifall links. — Abg. Dr. Wannisch wird beglückwünscht.)

Ich ersuche nun die Stimmzettel abzugeben für die Wahl eines Stellvertreters. (Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Probošcht geben die Abgeordneten der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:) Von 24 abgegebenen Stimmen erhielt der Herr Abgeordnete Dr. Lipp 23; 1 Stimme entfiel auf den Herrn Abgeordneten Koller. Der Herr Abgeordnete Professor Dr. Lipp erscheint somit zum Landes-Ausschussbeisitzer-Stellvertreter gewählt.

Ich ersuche nunmehr die Herren Abgeordneten aus der Gruppe der Landgemeinden, die Stimmzettel abzugeben. (Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Probošcht geben die Abgeordneten der Landgemeinden die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:) Von 23 abgegebenen Stimmen erhielt der Herr Abgeordnete Alois Karlon 22 Stimmen; 1 Stimme entfiel auf den Herrn Abgeordneten Probošcht. Es erscheint somit der Herr Abgeordnete Karlon in den Landes-Ausschuß gewählt. (Beifall rechts. — Abg. Karlon wird beglückwünscht.)

Ich ersuche nun dieselben Herren Abgeordneten, für die Wahl des Stellvertreters die Stimmzettel abzugeben. (Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Probošcht geben die Abg. der Landgemeinden die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:) Von 23 abgegebenen Stimmzetteln erhielt der Herr Abgeordnete Probošcht 12 Stimmen; 11 Stimmzettel blieben leer; der Herr Abgeordnete Probošcht ist somit zum Stellvertreter gewählt.

Wir schreiten nun zur Wahl eines Landes-Ausschußbeisizers durch das ganze Haus. Ich ersuche, die Stimmzettel abzugeben. (Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Probošcht geben die Abgeordneten die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:) Von 60 abgegebenen Stimmen erhielt der Herr Abgeordnete Freiherr von Berg 51 Stimmen; 8 Stimmzettel sind leer geblieben; 1 Stimme erhielt der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg. Der Herr Abgeordnete Freiherr von Berg erscheint somit zum Landes-Ausschußbeisizer gewählt. (Beifall. — Abg. Freiherr v. Berg wird beglückwünscht.)

Ich ersuche nunmehr für diesen Herrn Landes-Ausschußbeisizer den Stellvertreter wählen zu wollen. (Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Probošcht geben die Abgeordneten die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Von 60 abgegebenen Stimmen erhielt der Herr Abg. Dr. Heilsberg 49 Stimmen; leere Stimmzettel wurden 8 abgegeben; 1 Stimme erhielt der Herr Abg. Dr. Bayer, 1 Stimme der Herr Abg. Koller; 1 Stimmzettel ist ungültig, weil er den Namen des Herrn Abg. Freih. v. Berg enthält, welcher bereits zum Landes-Ausschußbeisizer gewählt ist; es erscheint somit der Herr Abg. Dr. Heilsberg als Stellvertreter gewählt. (Bravo! Bravo! links.)

Ich ersuche nunmehr die Stimmzettel für den zweiten aus dem Hause zu wählenden Landes-Ausschußbeisizer abzugeben. (Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Dr. Starkel geben die Abgeordneten die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Von 59 abgegebenen Stimmen erhielt der Herr Abg. Dr. Schmiderer 51; 7 Stimmzettel waren leer, 1 Stimme entfiel auf den Herrn Abg. Dr. Kienzl (Bravo!); der Herr Abg. Dr. Schmiderer erscheint somit zum Landes-Ausschußbeisizer gewählt. (Beifall. — Abg. Dr. Schmiderer wird beglückwünscht.) Ich ersuche nunmehr die Stimmzettel für den Stellvertreter abgeben zu wollen. (Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Dr. Starkel geben die Abgeordneten die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Von 58 abgegebenen Stimmen erhielt der Herr Abg. Dr. Kienzl 50 Stimmen; 7 Stimmzettel blieben leer, 1 Stimme entfiel auf den Herrn Abg. Dr. Bayer. Es erscheint somit der Herr Abg. Dr. Kienzl zum Stellvertreter gewählt.

Ich ersuche nunmehr die Stimmzettel für den dritten Landes-Ausschußbeisizer aus dem ganzen Hause abzugeben. (Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Dr. Starkel geben die Abgeordneten die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Von 59 abgegebenen Stimmen erhielt der Herr Abg. Dr. R. v. Schreiner 44 (Bravo!), 6 Stimmen entfielen auf den Herrn Abg. Dr. Reicher; 8 Stimmzettel waren leer, 1 Stimmzettel lautete auf den Herrn Abg. Dr. Kokoschinigg. Es erscheint somit der Herr Abg. Dr. R. v. Schreiner zum Landes-Ausschußbeisizer gewählt. (Beifall — Abg. Dr. R. v. Schreiner wird beglückwünscht.) Ich ersuche nunmehr die Stimmzettel für den Stellvertreter abzugeben. (Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Dr. Starkel geben die Abgeordneten die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Von 57 abgegebenen Stimmen erhielt der Herr Abg. Dr. Reicher 48, 6 Stimmzettel waren leer, 1 Stimme entfiel auf den Herrn Abg. Dr. Bayer, 1 auf den Herrn Abg. Prosch und 1 auf den Herrn Abg. Dr. Kokoschinigg. Es erscheint somit der Herr Abg. Dr. Reicher zum Landes-Ausschußbeisizer-Stellvertreter gewählt.

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages des Abgeordneten Dr. Reicher und Genossen.

(Beilage Nr. 72.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zu einer kurzen Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Dr. Reicher:** Hohes Haus! Ich werde mich heute umso kürzer fassen können, als ich dem Antrage die wichtigsten Erwägungen vorausgeschickt habe.

Der Landtag von Steiermark hat sich zu wiederholten Malen mit wichtigen Eisenbahnangelegenheiten beschäftigt, und hat erst im vorigen Jahre durch einstimmige Annahme des Localeisenbahngesetzes sein reges, hervorragendes Interesse an der wirtschaftlichen Entwicklung und Belebung des Verkehrs im Lande bethätigt. Aus dem Berichte des Landes-Ausschusses über die Durchführung des Localbahngesetzes ist ersichtlich, daß eine Reihe wichtiger Eisenbahnfragen im innigen Zusammenhange stehen mit der Lösung der Frage der Verstaatlichung der Südbahn. Aber abgesehen hiervon erscheint diese Frage von außerordentlicher Wichtigkeit für die Steiermark, denn Steiermark ist von der nördlichen bis zur südlichen Grenze von der Südbahn durchzogen und vier Aeste derselben vermitteln den Verkehr mit Obersteiermark, Kärnten, Kroatien und Ungarn, nur ein Theil der östlichen Steiermark und der westliche Theil von Obersteiermark hat Staatsbahnen zur Verfügung, so zwar, daß heutzutage nahezu der ganze Verkehr von und nach der Landeshauptstadt durch die Südbahn vermittelt wird. Außer diesem Verkehre mit der Landeshauptstadt kommt noch der Verkehr der Industriebezirke mit den anderen Provinzen und mit dem einzigen Seehafen der Monarchie, nämlich Triest in Betracht. Nun sind die Einheitsätze der Südbahn derart hoch, daß sie jeden Verkehr erschweren und die Concurrenz des steirischen Gewerbes und der Industrie mit anderen Gegenden oft unmöglich machen. Nur dort, wo die Ablenkung des Verkehrs auf fremde Linien zu befürchten steht, läßt sich die Südbahn aus leicht begreiflichen Gründen zur Ermäßigung der Tarife herbei. Am meisten fühlbar macht sich der Uebelstand seit Verbilligung der Frachtsätze auf den Staatsbahnlinien. Wenn auch in der letzten Zeit die Südbahn eine Ermäßigung ihrer Tarife im Personenverkehre eingeführt hat, so stehen doch die Tarife für den Sachtransport noch immer auf bedeutender Höhe, und weder die Personen- noch die Güter-Tarife halten einen Vergleich mit den Tarifen auf den Staatsbahnen aus; dadurch stehen alle jene Gegenden, welche auf die Südbahn als ausschließliches Transportmittel angewiesen sind, in entschiedenem Nachtheile gegenüber jenen Gegenden, welche von den Staatsbahnen durchzogen sind, und außerdem müssen die Gegenden, welche auf die Südbahn angewiesen sind, für den Bedarf und Aufwand der Staatsbahnen durch ihre Steuerleistung mit beitragen. Nun heben aber erfahrungsgemäß billige Tarifsätze Handel und Wandel und ermöglichen es den Producenten, mit den Consumenten in Verkehr zu treten und die Conjunctionen auszunützen: Vortheile, von denen alle jene Gegenden, welche auf die Südbahn angewiesen sind, ausgeschlossen sind, was naturgemäß ungünstig auf die industrielle und gewerbliche Entwicklung jener Gegenden wirken

muß. Es braucht wohl nur angedeutet zu werden, daß unter den hohen Personentarifen auch die für die Steiermark nicht unwichtige Personenfrequenz entschieden leiden muß.

Lassen diese Momente schon vom engeren Standpunkte der Steiermark die Verstaatlichung der Südbahn als geboten erscheinen, um wie viel mehr ist dies der Fall von dem größeren Gesichtspunkte des Reiches!

Ungarn hat in richtiger Erkenntniß der Wichtigkeit eines Seehafens für ein Reich, sein Staatsbahnnetz sofort bis an's Meer ausgedehnt und seinen Seehafen Trieste im Interesse eines regen Wechselverkehrs mit dem Auslande behufs Ermöglichung einer ausgiebigen Concurrenz mit Oesterreich und einer billigen Einfuhr nach Ungarn derart begünstigt, daß im Laufe von kaum 2 Decennien Trieste Triest weitaus überflügelt hat, der Verkehr nach Triest hingegen ist beinahe ausschließlich auf die Südbahn angewiesen.

Das Staatseisenbahnnetz, ohne eigene Hauptlinie bis zum Meere, ist und bleibt ein Torso und auch der Peage-Verkehr zwischen Laibach und Triest kann nur als ein unzulängliches und provisorisches Auskunftsmittel für gewisse Verkehre gelten. Nur wenige Jahre trennen uns von dem Zeitpunkte, in welchem der Staatsverwaltung das Recht zusteht, von dem Einlösungsrechte gegenüber der Südbahn Gebrauch zu machen. Ich glaube, daß die Erfahrungen, welche wir bei Gelegenheit der Erneuerung des Nordbahn-Privilegiums gemacht haben, es wohl rechtfertigen lassen, wenn die erste Vertretung des Landes Steiermark, als eine der hervorragendsten Interessenten in dieser Frage rechtzeitig und entschieden Stellung nimmt. Aus diesen Erwägungen habe ich mir erlaubt, meinen Antrag zu stellen, um dessen Zuweisung an den Eisenbahn-Ausschuß ich bitte (Beifall links).

(Der Antrag des Abg. Dr. Reicher wird dem Eisenbahn-Ausschuße zugewiesen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die **Begründung des Antrages des Abgeordneten Offenluger und Genossen.**

(Beilage Nr. 77.)

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Offenluger das Wort.

Abg. Offenluger (L. G. Bruck): Hoher Landtag! Es erscheint zwar als eine undankbare Aufgabe, einen Antrag, welcher schon öfters gestellt, aber ebenso oft von der Majorität des hohen Hauses abgelehnt wurde, neuerdings einzubringen und zu begründen.

Allein dieser Umstand konnte uns, nämlich meine Gesinnungsgenossen und mich nicht abhalten, im Interesse der von uns vertretenen Landgemeinden diesen

Antrag wieder vor das hohe Haus zu bringen, indem wir uns der Hoffnung hingeben, daß dieser Antrag doch endlich die Zustimmung des hohen Hauses erlangen wird.

Ich schmeichle mir durchaus nicht, neue Gründe für diesen Antrag vorbringen zu können, und berufe mich daher auf die Ausführungen, durch welche seinerzeit dieser nämliche Antrag schon begründet worden ist.

Da ich außerdem nach der Geschäftsordnung den gestellten Antrag zu begründen habe, so will ich nur vom praktischen und thatsächlichen Standpunkte aus folgende Gründe anführen:

Erstens ist die Einführung des politischen Eheconsenses ein allgemeiner und dringender Wunsch der ganzen Landbevölkerung. Befragen Sie hierüber die Gemeindevertretungen; ja lassen Sie hierüber die Gemeinde-Ausschüsse des ganzen Landes abstimmen, ich bin vollkommen überzeugt, daß acht Zehntel derselben für die Einführung des politischen Eheconsenses stimmen werden.

Und zwar wünschen die Landgemeinden die Einführung des politischen Eheconsenses, weil sie hiedurch mit Recht eine Erleichterung hinsichtlich der Armenversorgung hoffen.

Daß die Pflicht der Armenversorgung die Gemeinden sehr belastet, ist Ihnen allen ohnehin hinlänglich bekannt; ebenso, daß die Last der Armenversorgung mit jedem Jahre zunimmt, und so mit der Zeit ganz unerträglich werden wird.

Eine der Hauptursachen dieser Armenbelastung ist ganz bestimmt die Verheiratung solcher Personen, welche eine Familie nicht erhalten können, und welche in Folge dessen früher oder später sammt ihrer ganzen Familie der Zuständigkeits-Gemeinde zur Versorgung zufallen.

Einen drastischen Fall kann ich Ihnen bezüglich der Gemeinde Pernegg erzählen.

Da hat ein dorthin zuständiger Tagelöhner irgendwo in Tirol geheiratet; dieser Ehe sind fünf Kinder entsprossen, so daß diese Familie jetzt — wenn nicht inzwischen noch ein Sprößling zugewachsen ist — aus sieben Köpfen besteht. Diese ganze Familie ist vor ein paar Jahren von Tirol aus, wo sie sich gewöhnlich aufhält, per Schub nach Pernegg gekommen, und zwar, wenn ich mich nicht ganz irre, schon zum zweiten Male. Schon die Schubkosten allein sind nicht unbedeutend. Was soll aber die Gemeinde mit dieser ganzen Familie anfangen? In die Einlege geben? Ja, meine Herren, da müßte mancher Bauer sammt seiner Familie aus seinem eigenen Hause ausziehen, um dieser Einleger-Familie Unterstand geben zu können; und man kann sich leicht vorstellen, was für ein Gesicht die Bäuerin machen würde, wenn

gleich auf einmal sieben Personen mit hungerigen Mägen zur Verpflegung für mehrere Tage oder Wochen sich finden würden.

Und erst die Verpflegung einer ganzen Familie von sieben Personen! Es sagt zwar ein Sprichwort: Wo sieben Personen essen, hat die achte auch noch genug — aber wenn gleich sieben Personen dazu kommen, da gilt das Sprichwort nimmermehr.

Es blieb also der Gemeinde nichts übrig, als diesem verheirateten Tagelöhner eine namhafte Unterstützung zu geben und ihn durch gütliches Zureden zu bewegen, sich wieder irgendwo einen Erwerb zu suchen.

Darauf stellte dieser Mann in seiner Bescheidenheit die Forderung an die Gemeinde, dieselbe möge ihm, um aller weiteren Unterstützung ledig zu sein, eine Abfertigung von 300 fl. geben.

Natürlich hätte dies der Gemeinde nichts genügt, denn diese Familie bliebe noch immer nach Pernegg zuständig und würde, wenn die 300 fl. verbraucht sind, doch wieder der Gemeinde zur Versorgung zufallen.

Solche ähnliche Fälle werden auch in anderen Gemeinden schon vorgekommen sein. Hat nun aber die Gemeinde die Pflicht, solche Familien zu erhalten, so soll sie auch das Recht haben, gegen die Verheiratung solcher Personen, welche nach menschlicher Voraussicht nicht im Stande sind, eine Familie zu erhalten, auch Einsprache zu erheben.

Und das kann nur dann der Fall sein, wenn der politische Eheconsens wieder eingeführt wird.

Ferner werden durch die Einführung des politischen Eheconsenses ganz sicher viele sogenannte leichtsinnige Ehen verhindert.

Bei der bestehenden unbeschränkten Ehefreiheit kommt sehr häufig der Fall vor, daß junge Leute, welche gar kein Vermögen haben und einzig und allein auf die Arbeit ihrer Hände angewiesen sind — wie z. B. Fabrikarbeiter, Eisenbahnarbeiter, Holzarbeiter — heiraten, vielleicht in der besten Absicht, sich mit ihren anzuheirathenden Kindern redlich fortzubringen.

Nun trifft aber den Mann ein Unglück, oder er wird aus der Fabrik entlassen, bevor er noch Anspruch auf eine diesbezügliche Versorgung hat, oder die Arbeiten, bei welchen er gerade beschäftigt ist, werden aus irgend einem Grunde eingestellt; ein solcher verheirateter Arbeiter ist sammt seiner Familie plötzlich der größten Noth preisgegeben und entweder auf das Mitleid seiner Mitmenschen oder auf die Unterstützung seiner Heimatsgemeinde angewiesen.

Ich weiß wohl, daß es sehr viele verheiratete Fabrik-, Eisenbahn- und andere Arbeiter gibt, welche sich und ihre Familie redlich, ehrlich und anständig fortbringen. — Ge-

weiß! Aber sehr häufig tritt der früher berührte Fall ein, und zwar eben bei solchen Personen, welche schon als leichtsinnig bekannt sind, welche nur heiraten, damit es geheiratet ist, die aber sich gar nicht bewußt sind, welche heilige und ernste Pflichten sie durch die Ehe gegen ihre anzuheffenden Kinder übernehmen; ja, denen oft die moralische Befähigung zur Erziehung der Kinder abgeht (Sehr gut! rechts); welche ferner schon im ledigen Stande ihren ganzen Wochenverdienst am Sonntage durchbringen und keinen Kreuzer ersparen, so daß sie oftmals schon beim Heiraten Schulden machen müssen, um nur das sogenannte Brautgewand kaufen zu können.

Besteht aber der politische Eheconsens, dann kann einem solchen Ehevererber gesagt werden: Schau, mein lieber Freund! du kannst ja heiraten, die Gemeinde wird es dir nicht wehren, aber zuerst mußt du fleißig und brav und sparsam sein, damit man sieht, daß du auch eine Familie erhalten kannst; dann wird dir die Bewilligung zum Heiraten ganz gewiß erteilt werden.

Ich glaube also, daß durch die Einführung des politischen Eheconsenses auch in dieser Beziehung viel Nutzen geschafft wird; daß hiedurch diejenigen, welche die Absicht haben, eine Familie zu gründen, mehr zum Fleiße und zur Sparsamkeit angeeifert werden, und daß hiedurch dem wirklich schrecklichen Leichtsinne junger Leute mehr Einhalt gethan wird. Und die schließliche Folge wird wieder die sein, daß nicht so viele Personen der Gemeinde zur Versorgung zufallen.

Ein weiterer Umstand, welcher die Einführung des politischen Eheconsenses namentlich für den Grundbesitzerstand sehr wünschenswerth, ja ich meine, fast nothwendig macht, ist der, daß durch die schrankenlose Ehefreiheit dem Grundbesitzer die Dienstboten mehr und mehr entzogen werden. (Zustimmung rechts.)

Es ist eine unbestrittene und bei den Versammlungen der Landwirthschafts-Gesellschaft oft besprochene Thatsache, daß es sehr schwer ist, gute, brauchbare landwirthschaftliche Dienstboten zu bekommen.

Ohne Dienstboten kann aber der Grundbesitzer seine Wirthschaft nicht bewirthschaften und den an ihn gestellten Forderungen nicht Genüge leisten.

Eine Ursache der Dienstbotennoth ist aber sicher die Leichtigkeit zur Eingehung der Ehe. Gar viele Dienstboten werden nämlich der Abhängigkeit im Dienste überdrüssig, und um zur Selbstständigkeit zu gelangen, heiratet der Knecht die Magd und beide werden Tagelöhner.

Dadurch aber werden, wie schon bemerkt, dem Grundbesitzer die Dienstboten entzogen; er ist genöthigt, mit Tagelöhnern zu arbeiten.

Allein hiedurch werden wieder die landwirthschaft-

lichen Arbeitskräfte sehr vertheuert; denn der verheiratete Tagelöhner muß ja für sein Weib und seine Kinder sorgen, muß Wohnung zahlen, Holz kaufen u. s. w., und beansprucht darum einen größeren Lohn, als sonst gewöhnlich die Dienstboten haben.

Zudem entsteht durch das Tagelöhnerwesen ein sehr mißliches sociales Verhältniß. Zur Zeit, wo die Arbeiten, namentlich die Feldarbeiten, dringend sind, müssen die Tagelöhner überzahlt werden, weil die Nachfrage nach ihnen groß ist; gibt es dann aber wieder weniger Arbeiten, wie z. B. im Winter, dann tritt für den Tagelöhner die schmale Zeit — oft eine wahre Hungerzeit ein.

Solche mißliche sociale Verhältnisse könnten aber wenigstens in etwas vermindert werden durch die Einführung des politischen Eheconsenses.

Es ist also sicher die Einführung des politischen Eheconsenses auch ein Mittel zur Erhaltung des Bauernstandes; denn gerade der Mangel an Dienstboten treibt manchen Bauer zum Verkaufe seiner Besizung.

Ich weiß zwar gar wohl, daß es die angeführten Umstände nicht allein sind, welche an dem Marke des Bauernstandes zehren; aber sie sind gewiß eine nicht zu unterschätzende Ursache des allmählichen Zugrundegehens des Bauernstandes, und darum, meine Herren, wenn Sie ein Herz für den Bauernstand haben, müssen Sie unserem Antrage zustimmen.

Was schließlich den schwerwiegendsten Einwand anbelangt, daß durch die Beschränkung der Ehefreiheit die Zahl der unehelichen Kinder wachsen wird, so bin ich der Meinung, daß dieses nicht in dem gefürchteten Maße der Fall sein wird; denn es ist gewiß, und ich kann es Ihnen aus meiner langjährigen seelsorglichen Erfahrung bestätigen, daß gerade die Leichtigkeit und Möglichkeit zur Eingehung einer Ehe eines der gewöhnlichsten und erfolgreichsten Verführungsmittel ist. (Widerspruch links.)

Von zehn unehelichen Müttern werden sicher sieben zu ihrer Entschuldigung sagen: Ja, er, nämlich der Verföhrer, hat mir das Heiraten versprochen (Sehr richtig rechts); und wenn Personen, welche im Concubinate beisammen leben, ermahnt werden, sich zu trennen, bekommt man fast regelmäÙig die Antwort: Wir können ja ohnehin heiraten, das kann uns Niemand verwehren. Aber zum Heiraten kommen sie oftmals nicht, von einander lassen wollen sie auch nicht, und so föhren sie ein Leben, welches der Gemeinde zum Mergerniß, aber auch zum großen materiellen Schaden gereicht; indem die Kinder solcher Personen gewöhnlich der Gemeinde zur Versorgung zufallen.

Uebrigens könnte es in dieser Beziehung viel, viel besser werden, wenn die Gemeinden der ihnen obliegenden

Pflicht der Handhabung der Sittlichkeitspolizei besser und strenger nachkommen würden.

Diesbezüglich stelle ich im Namen meiner Gesinnungsgegnossen an E. Excellenz den Herrn Statthalter die dringende Bitte, durch die k. k. Bezirkshauptmannschaften den Gemeindevorstehern diese Pflicht ernstlich ans Herz zu legen und mit allem Nachdrucke einzuschärfen. Denn die Erfahrung lehrt, daß die Gemeindevorsteher wohl meist einen guten Willen haben, aber nicht immer die nöthige Energie anwenden, welche zur Erzielung des gewünschten Erfolges nothwendig ist, und zwar deshalb, weil sie die damit verbundenen Unannehmlichkeiten scheuen.

Also Einführung des politischen Eheconsenses in Verbindung mit einer energischen Handhabung der Sittlichkeitspolizei sind nach meiner Meinung besonders geeignete Mittel, die Gemeinden von der sie bedrückenden großen Armenlast wenigstens in etwas zu erleichtern.

Aus diesen Gründen haben wir also diesen Antrag eingebracht und bitten, das hohe Haus wolle demselben seine Zustimmung geben.

Bezüglich der formellen Behandlung dieses Antrages beantrage ich, denselben dem Gemeinde-Ausschusse zur Vorberathung und Antragstellung zuzuweisen (Beifall rechts.)

Abg. Franz Graf **Attems** (G.-G.-B.): Hoher Landtag! Ich halte mir die Bestimmungen der Geschäftsordnung gegenwärtig, und werde mich daher nicht in den meritorischen Theil der vorliegenden Frage einlassen, so sehr auch Veranlassung hiezu vorhanden wäre, sondern mich nur mit der formalen Seite der Frage beschäftigen.

Der Antrag spricht in seiner Ueberschrift eigentlich nur vom Ehemeldschein und man könnte dadurch zu dem Glauben verleitet werden, daß es sich hier einfach um die Bestätigung der Zuständigkeit, der Zugehörigkeit des Ehewerbers zur Gemeinde handeln würde. Das ist aber nicht der Fall. Wenn man den Antrag näher durchsieht, wird man zu der Ueberzeugung gelangen, daß es sich hier, wie auch vom Herrn Vorredner ausdrücklich hervorgehoben wurde, um einen eigentlichen Eheconsens handelt, und zwar um einen solchen mit sehr weit ausgedehnten Folgerungen; denn es wird bestimmt, daß demjenigen, welcher das nöthige Vermögen zur Erhaltung seiner Familie nicht nachweist, der Ehemeldschein von Seite der Gemeinde verweigert werden darf, und ohne Ehemeldschein kann der Betreffende nicht heiraten. Wir haben es daher hier mit dem Eheconsense im strengsten Sinne des Wortes zu thun, und in dieser Ueberzeugung wurde ich noch bekräftigt durch die Worte des Herrn Vorredners, welcher uns in Aussicht stellte, daß bei Annahme des Antrages eine ganze Kategorie

vollkommen kräftiger, arbeitsfähiger und gesunder Menschen, insbesondere, daß sehr viele in der Landwirthschaft beschäftigte Arbeiter und Dienstboten nicht heiraten dürfen. Ich glaube doch, daß, nachdem dieser Theil der Menschheit eine Vertretung in den gesetzgebenden Körpern bisher nicht gefunden hat, wir uns einigermassen seiner annehmen müssen. (Sehr richtig, links.)

Ich will nur darauf hinweisen, daß im Jahre 1868, also in einem in gesetzgeberischer Beziehung nicht sehr weit von uns liegenden Zeitpunkte, den Bestimmungen der Staatsgrundgesetze entsprechend, der Eheconsens aufgehoben wurde.

Landeshauptmann (unterbrechend): Ich möchte den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß bei der ersten Lesung eine eigentliche Debatte nicht stattfindet, sondern daß es sich ausschließlich darum handelt, ob der Antrag einem Ausschusse zugewiesen werden soll. Will der Herr Redner, daß der Antrag einem anderen Ausschusse zugewiesen wird, als der Antragsteller beantragt, bitte ich das kurz zu begründen.

Abg. Franz Graf **Attems**: Ich bin der Ansicht, daß der Antrag keinem Ausschusse zuzuweisen wäre, und werde mich bemühen, das mit Berührung der formellen Seite auszuführen.

Landeshauptmann: Wer den Antrag nicht einem Ausschusse zugewiesen haben will, stimmt gegen den gestellten formalen Antrag auf Zuweisung an den Gemeinde-Ausschuß; die gegentheilige Ansicht würde zu einer Debatte führen, welche nach der Geschäftsordnung nicht zulässig ist.

Abg. Franz Graf **Attems**: Nachdem der gleiche Antrag viermal während zwanzig Jahren abgelehnt worden ist, nachdem außerdem die Regierung im Jahre 1887 ausdrücklich die Erklärung abgegeben hat, daß sie der Wiedereinführung des Eheconsenses ihre Zustimmung nicht ertheilen wird, glaube ich, daß es zwecklos wäre und die Zeit des hohen Hauses zu sehr in Anspruch nehmen würde, wenn wir diesen Antrag einem Ausschusse zuweisen und sodann über denselben abermals im hohen Landtage verhandeln würden. Ich bin mit meinen Gesinnungsgegnossen der Ansicht, daß dieser Antrag weder dem Gemeinde-Ausschusse noch einem anderen Ausschusse zuzuweisen wäre. (Beifall links.)

(Der formale Antrag des Abg. Offenluger auf Zuweisung seines Antrages an den Gemeinde-Ausschuß wird abgelehnt.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Landes-Ausschusses wegen Bildung eines Landes-Eisenbahnrathes.

(Beilage Nr. 79.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Schmidrer**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Eisenbahn-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Abänderung des Statutes der Landes-Hufbeschlagschule in Graz.

(Beilage Nr. 62.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landesauschusses Dr. **Wannisch**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Landescultur-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Einstellung eines Betrages von jährlichen 15.000 fl., angefangen vom Jahre 1891 bis inclusive 1894, für systematische Uferschutzbauten an der Drau in der Strecke von Marburg bis Polstrau.

(Beilage Nr. 64.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Schmidrer**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Landescultur-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, über das Ansuchen der Marktgemeinde Trofaiach im Gerichtsbezirke Leoben um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer 72%igen Gemeindevumlage für das Jahr 1891.

(Beilage Nr. 78.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landesauschusses Dr. **Wannisch**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gemeinde-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bilden

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 4), betreffend den Rechnungs-Abschluß des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1889 und Voranschlag desselben Fondes für das Jahr 1891. (Beilage Nr. 74.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter **Endres**, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Endres** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, Namens des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage 4), betreffend den Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1889 und den Voranschlag für das Jahr 1891 in Betreff des allgemeinen steierm. Schullehrer-Pensionsfondes zu referiren.

Der Finanz-Ausschuß beantragt, was den Rechnungs-Abschluß dieses Fondes für 1889 anbelangt, in Uebereinstimmung mit dem Berichte und Antrage des Landes-Ausschusses, diesen Rechnungs-Abschluß zu genehmigen. Es ist bezüglich desselben nur zu bemerken, daß die Einnahmen dieses Fondes gegenüber dem Präliminare sich um 18.008 fl. höher gestellt haben, und ist diese erhöhte Einnahme auf das vom hohen Landtage beschlossene Gesetz, bezüglich Erhöhung der Verlaßgebühren zurückzuführen. Dieses Gesetz ist im Februar 1889 in Wirksamkeit getreten und die Folgen dieses Gesetzes sind eben schon im Jahre 1889 eine wesentliche Erhöhung der Einnahme für die Verlaßschaftepercente.

Der Voranschlag für das Jahr 1891 wird von Seite des Finanz-Ausschusses ebenfalls dem hohen Hause zur Annahme empfohlen. Er beträgt im Erfordernisse 147.428 fl., in der Bedeckung 144.050 fl., somit resultirt ein Abgang von 3378 fl. Bezüglich dieses Voranschlages ist zu bemerken, daß mit Rücksicht auf die bestimmte Voraussetzung, daß die Verlaßgebühren auch im Jahre 1891 wesentlich höher sein werden, als sie im Voranschlage angenommen worden sind, ein Abgang sich im Schullehrer-Pensionsfond aller Wahrscheinlichkeit nach nicht ergeben wird.

In dritter Linie stellt der Finanz-Ausschuß einen Antrag, welcher sich auf den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses bezieht, und zwar in der Richtung, daß der auf den Schullehrer-Pensionsfond Bezug habende Theil des Rechenschaftsberichtes pag. 114—115 zur befriedigenden Kenntniß genommen werde.

Die Anträge lauten (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Rechnungs-Abschluß des allgemeinen steierm. Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1889 wird genehmiget.

2. Der Voranschlag dieses Fonds pro 1891 wird im Erforderniß per . . . 147.428 fl. in der Bedeckung per . . . 144.050 fl. sohin mit einem Abgange von . . . 3.378 fl. genehmiget.

3. Der auf den Schullehrer-Pensionsfond Bezug habende Theil des Rechenschaftsberichtes pag. 114—115 wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.“
(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 63), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Cilli um Abänderung der §§ 2, 26 Absatz 4 und 47 Absatz 2 des Gemeinde-Statutes für die Stadt Cilli vom 21. Jänner 1867, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 7.

(Beilage Nr. 75.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Bayer, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Bayer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Wie Sie aus dem Berichte des Landes-Ausschusses entnehmen konnten, hat der Gemeinderath von Cilli beschlossen, um Abänderung des Gemeindestatutes in den §§ 26 und 47 anzusuchen.

Diese Abänderungen betreffen eine Ausdehnung des Strafrechtes in Bezug auf die Höhe der Straffähigkeit bis zu 50 fl., respective bis zur entsprechenden Arreststrafe von 10 Tagen. Diese Statutenänderung wurde, weil dieses Strafrecht im übertragenen Wirkungskreise auszuüben ist, der Statthalterei zur Wohlmeinung vorgelegt, und die Statthalterei hat mit Note vom 18. October d. J. erklärt, daß im Interesse einer strengeren Handhabung der Localpolizei diese Aenderung im Gemeindestatute der Stadt Cilli empfehlenswerth sei, und daß sie dem Entwurfe nicht entgegengetreten werde. Nachdem der Gemeinde-Ausschuß der Ueberzeugung ist, daß die Statthalterei vermöge ihres pünktlich und correct fungirenden Verwaltungsapparates von den wirklichen Verhältnissen in allen Theilen des Landes vollkommen und am Besten informirt ist, und eben deswegen diese Aenderung als empfehlenswerth anerkannt hat, hat der Gemeinde-Ausschuß conform der Anschauung des Landes-Ausschusses nicht umhin können, den Wünschen des Gemeinderathes Cilli nachzukommen und er beantragt daher:

„Der hohe Landtag wolle folgendes Gesetz beschließen:

Artikel I.

Der § 26 Absatz 4 und § 47 Absatz 2 des Statutes für die Stadt Cilli vom 21. Jänner 1867, L.-G.-

und B.-Bl. Nr. 7, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten:

§ 26 Absatz 4: „In Handhabung der Ortspolizei kann der Ausschuß innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zu 50 fl., oder für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 10 Tagen androhen.“

§ 47 Absatz 2: „Uebertretungen der zur Handhabung der Localpolizei von dem Ausschusse oder dem Gemeindeamte getroffenen Maßregeln und Verfügungen können durch das Gemeindeamt mit Geldbußen bis zum Betrage von 50 fl., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 10 Tagen bestraft werden. Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt. Die Geldstrafen fließen in die Gemeindecasse.“

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Cilli): Hohes Haus! Da ich in der betreffenden Sitzung des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten leider nicht anwesend war, komme ich erst heute in die Lage, meine Bedenken gegen diese Anträge vorzubringen.

Wenn es sich um eine Vermehrung, um eine Verschärfung von Strafbestimmungen handelt, namentlich jener Strafbestimmungen, welche der Gemeindeausschuß gegen die Gemeindeglieder und andere Personen anwenden soll, so hat diese Frage gewiß etwas Schätziges. Es ist immer etwas Bedenkliches um die Bestrafung von Mitbürgern, daher muß man sich ernstlich fragen, ob die Nothwendigkeit einer solchen Verschärfung von Maßregeln vorhanden ist. Der Gemeindeausschuß von Cilli hat die Verschärfungen zwar beschlossen und gesagt, er habe sie als nothwendig erkannt, sogar die hohe Regierung hat principiell nichts gegen die Straferhöhung. Meine Wenigkeit ist aber seit 14 Jahren Mitglied der Gemeinde Cilli und ich für meine Person muß vor Allem hervorheben, daß ich nie bemerkt habe, daß es der Verschärfung der erwähnten Maßregeln bedürfe. Wenn wir vor Allem andere Gemeindestatuten ansehen, namentlich jenes von Marburg vom Jahre 1871, so finden wir dort, daß der Stadtrath auch nur das Recht hat, mit Strafen bis zu 10 fl. eventuell zwei Tagen Arrest vorzugehen und die Stadt Marburg ist mit dieser Verfügung bis heute sehr gut ausgekommen. Das Gemeindestatut von Cilli datirt vom Jahre 1867 und ich glaube, der Gemeindeausschuß von Cilli ist immer mit diesen Verfügungen gut ausgekommen und ich habe auch in der jüngsten Zeit Nichts bemerkt, was eine Erhöhung der Machtbefugnisse des Gemeindeausschusses rücksichtlich seines Strafrechtes nothwendig erscheinen ließe.

Ich hebe hervor, daß für alle Verhältnisse der Ortschaftspolizei durch das Strafgesetz in ausgiebigstem Maße gesorgt ist und für Alles die betreffenden Strafbestimmungen vorhanden sind. Mit § 317 des Strafgesetzbuches beginnt eine Unzahl von Verfügungen wegen Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, wegen Uebertretungen gegen die Gesundheit, das Eigenthum, die Sicherheit des Lebens und so fort. Ich will einige Paragraphen anführen. So handelt z. B. § 317 von der Uebertretung der Beschädigung der öffentlichen Beleuchtungen; § 320 enthält eine Unzahl Bestimmungen wegen Verletzung der Meldevorschriften; § 321 handelt von der Bestrafung der Gewerbsleute, welche Gesellen aufnehmen, die keine Wanderbücher haben; § 380 von der Unterlassung der Aufstellung von Warnungszeichen bei einem Baue; § 386 von der Strafe wegen vorzeitiger Benützung neugebauter Häuser; § 398 von der Verunreinigung von Brunnen; § 422 von der Verstellung der Straßen durch Wagen; § 427 vom schnellen Fahren und Reiten und so fort. Man sieht hieraus, daß eigentlich für alle Angelegenheiten der Ortschaftspolizei schon im Strafgesetze vorgesehen ist und für die Strafcompetenz der Gemeinde nur sehr wenig übrig bleiben kann, nämlich jene Fälle, wenn die Gemeinde aus gewissen Anlässen concrete polizeiliche Bestimmungen trifft und sich Jemand findet, der dieselben verletzt. Für derartige Fälle haben die bisherigen Strafbestimmungen immer ausgereicht. Sie reichen in Marburg aus seit so vielen Jahren und nie ist ein Antrag auf Abänderung derselben gestellt worden. Sie haben auch in Cilli ausgereicht. Die Bevölkerung von Cilli ist nicht derart, daß es nothwendig wäre, sie mehr zu maßregeln, zumal für schärfere Uebertretungen, was ich nochmals hervorheben muß, das Strafgesetz vorhanden ist. Ich glaube daher, daß, wenn auch der Gemeindevorstand von Cilli die Strafverschärfungen für nothwendig gefunden hat, um seine Macht dadurch zu vergrößern, dies nicht im Einklange steht mit dem Willen der Gemeindevorstandsmitglieder und kann ich namentlich mit Ruhe behaupten, daß die slovenische Bevölkerung von Cilli und Umgebung derartiges nicht wünscht und nicht wünschen kann. Ich muß noch weiter betonen, daß der slovenischen Bevölkerung von Cilli durchaus jedes Vertrauen auf den Gemeindevorstand und dessen Bürgermeister in Richtung auf die objective Handhabung der Ortschaftspolizei fehlt. Wir haben leider erst im Monate September die Erfahrung gemacht, daß gerade, was die Sicherheitspolizei und die Ortschaftspolizei betrifft, der Bürgermeister mit seinem Gemeindevorstand der Sache absolut nicht gewachsen ist. Denjenigen, welche als Festgäste in der Stadt gewohnt hatten, ist kein Schutz gewährt worden, im Gegentheil, die Demonstranten sind unterstützt worden. Es erging einerseits von

Seite der Vorstände der Sokolvereine eine einfache Weisung an die Vereinsmitglieder, sich jeder Ausschreitung zu enthalten und auch, wenn sie angegriffen werden, nicht zur Selbsthilfe zu schreiten, sondern nur die Sicherheitspolizei, die Gendarmerie anzurufen, und dieser Appell der betreffenden Vereinsvorstände hat den 185 Sokolisten und allen anderen Festgästen genügt, daß nicht eine einzige Ausschreitung von ihrer Seite vorgefallen ist. Obwohl sie zehn- und zwanzigmal gesetzwidrig angegriffen wurden, schritten sie nicht ein einziges Mal zur Selbsthilfe. Trotz der hiebenhaften Angriffe und Streiche, bei denen stets drei bis vier Personen Einen der unserigen überfielen, ist nicht ein Fall vorgekommen, daß ein Sokolist oder irgend ein Festgast hätte verhaftet werden müssen, sondern die Verhafteten waren diverse mehr oder weniger gut angeschriebene Familiensöhne, Studenten und Commis. Wir constatiren, daß die ganze Bevölkerung Cilli's auf Seite der Slovenen war und nicht Eine dem Handwerkerstande angehörige Person uns angegriffen hat, noch verhaftet wurde. Die slovenischen Sokolvereine sind Turnvereine. Die Mitglieder derselben haben ihre Tracht, das rothe Hemd und die Feder am Hüte, ebenso wie die Mitglieder deutscher Turnvereine ihre Tracht haben. Alle diese Trachten sind in den betreffenden Vereinsstatuten genehmigt. Die Slovenen Cilli's gründeten neuer einen Sokolverein, so gut wie die Deutschen vor Jahren ihren Turnverein gründeten.

Sie luden sich zur Vereinsgründungsfeier Gäste ein, wie dies überall üblich ist, und für den deutschen Theil der Stadt Cilli hätte es sich geschickt, die Slovenen ungestört zu lassen, so lange sie das Gesetz beobachteten. Trotz des Artikels 19 des Staatsgrundgesetzes, trotzdem die Slovenen gleiches Recht haben und doch auch Steuerzahler sind, wurde vom Gemeindevorstand der Stadt Cilli die ganze Gründungsfeier verboten. Nachdem im Recurswege durch die hohe Statthalterei dieses Verbot aufgehoben worden war, wurde wieder verboten, daß die Mitglieder des Vereines ihr Turnerkleid tragen! Natürlich ist auch dies im Recurswege u. zw. mit der Motivierung aufgehoben worden, daß absolut im Gesetze kein Grund vorliegt, das Vereinskleid zu verbieten. Schon diese Maßnahmen zeigen, daß der Stadtvorstand von Cilli und der Bürgermeister ihrer Aufgabe nicht gewachsen waren. Aber noch viel Mergeres ließ sich der Herr Bürgermeister zu Schulden kommen, indem er, während schon die Sokolisten da waren, im Vereine „Südmark“ öffentlich gesagt hat, „die Regierung thut uns das an, daß sie diese Festlichkeiten zuläßt“. Was ist das für ein Standpunkt für einen Bürgermeister, der für die Sicherheit der Stadt zu sorgen hat, wenn er gerade in der Zeit, wo von seiner Seite die Beruhigung der Bevölkerung befohlen werden soll, es als Verbrechen der Regierung

hinstellt, daß sie Gerechtigkeit walten läßt und die Slovenen gerade so einen Turnverein gründen und die Gründung feiern läßt, wie es andere thun? Auch diese Worte waren jedenfalls nicht am Plage und konnten nicht zur Beruhigung der Bevölkerung beitragen.

Von den Ausschreitungen hebe ich insbesondere die eine Thatsache hervor, daß ungefähr 20 bis 25 Leute vor dem Café „Central“ von der Dämmerung an bis 12 Uhr Nachts jeden Wagen, welcher von Sachsenfeld durch Cilli gegen den Bahnhof durchgefahren ist, mit Eiern und Steinen beworfen und mit Percutanten empfangen haben. Bei vielen Wägen schritten diese Buben zu Thätlichkeiten, hieben mit Stecken auf die Damen hinein, zerschnitten auch einen Wagen, u. dgl. Es ist unerhört, daß, wenn ein einziger derartiger Fall vorkommt, nicht andere solche Fälle sofort hintangehalten werden.

Unter den Angegriffenen und mit Eiern Beworfenen befand sich sogar ein deutscher Landesgerichtsrath, der zufällig dort vorbeigefahren ist und sich an den Festlichkeiten gar nicht betheiligt hat. Es wäre eine Arbeit von fünf Minuten gewesen, diese 20 oder 25 Leute zu zerstreuen und dafür zu sorgen, daß sie sich nicht nochmals vor diesem Kaffeehause vereinigen. Sie hätten entweder in das Kaffeehaus hinein- oder nach Hause geschickt werden müssen.

Es mögen an 30 Wägen gewesen sein, die nach und nach heranzufahren und alle angegriffen wurden.

Das Alles mußten wir erdulden, und eine Gemeindevertretung, die solches geschehen läßt, bittet um das Pouvoir, die Polizeimaßregeln verschärfen zu können.

Ich muß selbstverständlich, nachdem die ganze Haltung der Stadtvertretung von Cilli bei dieser Gelegenheit uns alle mit größter Entrüstung erfüllt hat, gegen den Antrag stimmen und füge nur noch eines bei. Das Benehmen der Organe der städtischen Polizei war geradezu haarsträubend. Statt die Sokolisten, wenn sie angegriffen wurden, zu unterstützen und die Angreifer zu arretilren, riefen die Polizeiorgane ihnen zu: „Warum sind sie hergekommen?“

Auch in späterer Zeit, nach der Sokolfeier, benahmen sich die Polizisten in einer unerträglichen Weise, gegen Slovenen arrogant. Ungefähr acht Tage nach der Sokolfeier ist ein Polizist, in Civil angezogen, in die Wohnung eines verheirateten Slovenen eingedrungen, hat daselbst Scandal gemacht und den Betreffenden am Halse gewürgt. Nur dem Eingreifen anderer Personen ist es gelungen, ihn abzuwehren. Der Mann wurde freilich entlassen und steht jetzt in Untersuchung wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Aber nie hätte es ein Polizist gewagt, so aufzutreten, wenn er nicht durch die bisherigen Vorfälle die Meinung gefaßt hätte, durch Mißhandlung von Slovenen

machte er sich vor den Augen der Anderen wohlgefällig; wenn er derartiges thue, geschehe ihm nichts.

Ich muß die Regierung um eingehende Untersuchung der betreffenden Fälle bitten. Die Slovenen sehen sich in Cilli schutzlos. Ich muß die Bitte stellen, daß die hohe Regierung das ganze Polizeiwesen der Stadt Cilli abnehmen möge.

Was die gewünschten Maßregeln zur Strafverschärfung anbelangt, so wiederhole ich: Cilli hat nur ein paar Gassen. Wenn daher aus dem Titel der Localpolizei concrete Vorschriften nothwendig befunden und erlassen werden, welche die Bewohner befolgen sollen, so können diese Vorschriften, nachdem im Strafgesetze für alle solche Dinge vorgesorgt ist, nicht so wichtig sein, daß man bei deren Uebertretung mit Geldstrafen bis 10 fl. und Arreststrafen bis zwei Tage nicht auslangen könnte.

Ich erinnere nur daran, daß es nicht bei der Strafe allein sein Bewenden hat, daß, wenn Jemand z. B. bei einem Baue gegen ein polizeiliches Verbot die halbe Straße verstellt, er nicht bloß der Ordnungsstrafe verfällt, sondern der Gemeinde-Ausschuß noch immer nebenbei das Recht hat, auf Kosten des Betreffenden selbst den Unfug beseitigen zu lassen.

Neben dem Strafrechte besteht ja ohnedies noch das Recht, daß die Gemeinde jede derartige Verfügung durch ihre eigenen Organe und auf Kosten des Anderen durchsetzen kann.

Im Ganzen wiederhole ich: so wenig wie in Marburg ist es in Cilli nothwendig, die Polizeimaßregeln zu verschärfen, und doch ist Marburg eine größere Stadt und hat wichtigere Vorkehrungen.

Ich werde für die Ablehnung des Antrages des Ausschusses stimmen. (Beifall rechts.)

Abg. Dr. **Neckermann** (St.-G. Cilli): Hoher Landtag! Ich will mich kurz fassen, um die Geduld des hohen Hauses nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen. Ich hätte überhaupt nicht gesprochen, wenn nicht das Mitglied von der anderen Seite des hohen Hauses in so absprechender Weise sowohl gegenüber der Vorlage des Gemeinde-Ausschusses, als auch in Bezug auf meine anderwärtige Thätigkeit als Bürgermeister und über den mir untergebenen Ausschuß gesprochen hätte. Ich fühle mich verpflichtet, denn doch einige Worte darauf zu erwidern. Ich glaube, der sehr geehrte Herr Vorredner hätte besser gethan, wenn er geschwiegen hätte; denn es blickt aus dem Ganzen, was er gesagt hat, doch die deutliche Absicht hervor, der Stadtgemeinde Cilli etwas am Zeuge zu flicken; oder fürchtet er sich selbst, daß er bei Annahme des Gesetzes vielleicht unter dasselbe fallen und mit einer hohen Strafe belegt werden könnte? Unruhig dazu ist er genug.

Die Stadtgemeinde Cilli hat gewiß nicht aus purer Liebhaberei das Ansuchen an den Landes-Ausschuß, respective an den Landtag gestellt, ihr in dieser Beziehung eine größere Straffunction einzuräumen. Sie haben gerade aus dem, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, gesehen, wie nothwendig es ist, daß das Stadttamt in Cilli mit genügenden Mitteln der Macht ausgestattet ist. Denn es kommt ja, abgesehen von diesen Keilereien, die da erzählt wurden, welche aber theils entstellt, theils unrichtig vorgetragen worden sind, vor, daß gerade in localpolizeilichen Sachen die Malcontenten, mit fortwährenden vexationen, trotzdem, daß sie von Seite der hohen Statthalterei, von Seite des Ministeriums, ja selbst des Verwaltungsgerichtshofes abgewiesen wurden, das Stadttamt maltraitiren, und dieses hat kein größeres Recht, als höchstens 10 fl. zu dictiren. Man kommt auf diese Weise nicht weiter, das Amt hat kein Ansehen, und man kann sich gegen dasselbe Alles erlauben.

Ich würde daher sehr bitten, der hohe Landtag möge das vorliegende Gesetz annehmen, damit die Stadtgemeinde Cilli, wie dies aus der Vorlage hervorleuchtet, und wie die Regierung anerkennt, in der Lage sei, eine strengere Handhabung der Polizei zu üben.

Was nun die gegen mich gerichteten Angriffe des geehrten Herrn Sernek anbelangt, so habe ich schon kurz erwähnt, daß alle diese Anwürfe theils unrichtig, theils nicht wahr sind. Nicht wahr ist, daß ich die erwähnte Bemerkung gemacht habe in der Sitzung des Vereines Südmärk, nicht wahr ist, daß den ganzen Tag vor dem Central-Café eine große Ansammlung vorhanden war und es sind auch andere Sachen nicht wahr. Die diesbezüglichen Erhebungen, die der Statthalterei ja vorliegen, werden gewiß ergeben, daß die Stadtgemeinde Cilli und die Ortspolizei ihre Pflicht erfüllt haben, um eben die Ruhe zu erhalten, soweit es möglich ist; aber bei einer so aufgeregten Stimmung, wie sie da vorhanden war, möchte ich Denjenigen kennen, dem es möglich ist, hinter Jedermann einen Polizeimann zu stellen, notabene, wenn man sie hat. (Heiterkeit links.) Aber ich muß eben behaupten, es wäre dies Alles nicht nothwendig gewesen, wenn nicht diese Gründungsfeier des Sokolvereines in Cilli eine beabsichtigte politisch-nationale Demonstration gewesen wäre. Das hat die Leute aufgeregt, daher sind alle jene Sachen gekommen. Die Hekereien in den Zeitungen, in den deutsch-slovenisch und slovenisch-croatisch geschriebenen, haben das verschuldet, wo von einer neuslovenischen Hochburg gesprochen wurde. Wenn man in das Haus eines Anderen ungebeten eindringt (Widerspruch seitens der Slovenen — sehr gut, links), muß man wenigstens die Artigkeit haben, den Hausherrn zu fragen: „Bin ich Dir angenehm oder nicht?“ Das haben die

Herrn unterlassen. Ich werde noch anderwärts auf die gemachten Anwürfe antworten. Der Herr Statthalter wird ganz gewiß in der Lage sein, ruhig darüber zu urtheilen, ob das Stadttamt, die Polizei und ich als Bürgermeister die Pflicht erfüllt haben; bisher habe ich sie jederzeit erfüllt und bin von hohen und höchsten Behörden stets deshalb belobt worden. Ich empfehle den Antrag des Gemeinde-Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme. (Lebhafter Beifall links.)

Abgeordneter Dr. Ivan **Dečko** (L.-G. Luttenberg):

Hohes Haus! Wenn eine solche Gesetzesänderung beantragt wird, so müßten dazu jedenfalls besondere Gründe vorliegen; denn wenn sämtliche Gemeinden des ganzen Landes mit einem Strafbetrage von 10 fl. auskommen können, wenn so bedeutende Städte, wie Leoben, Bruck, Marburg damit auskommen können, so wird wohl auch das viel unbedeutendere Städtchen Cilli damit auskommen können. Man weiß nicht, was da vorgefallen ist, daß gerade Cilli etwas ganz Besonderes haben müßte. Ich habe in dem Berichte des Landes-Ausschusses und ebenso in dem Berichte des Sonder-Ausschusses vergebens eine Anführung solcher Gründe gesucht, welche diese Gesetzesänderung erheischen würden; auch der Bürgermeister Herr Dr. Neckermann konnte gar keinen Fall anführen, wo er mit den vorhandenen Strafmitteln nicht hätte auskommen können; warum will man also plötzlich etwas Appartees haben, nachdem kein Beweis vorliegt, daß die Strafmittel, über die man jetzt verfügt, nicht ausreichen? Der einzige Grund scheint nur der zu sein, daß, wie der Herr Vorredner gesagt hat, das Stadttamt Cilli ein zu geringes Ansehen hat. Das Ansehen hängt jedoch nicht davon ab, ob mit 50 oder 10 Gulden gestraft werden kann, sondern von dem Verhalten (Bravo! rechts), und wenn man es nicht versteht, ein solches Verhalten an den Tag zu legen, daß man sich durch dasselbe allein ein Ansehen erwirbt und erzwingt, wird man auch, wenn man mit 100 fl. und 200 fl. strafen kann, das Ansehen nicht erobern. (Beifall rechts.)

Was mich selbst betrifft, muß ich sagen, daß ich es für einen großen politischen Fehler halte, daß an so kleine Städtchen, wie Pettau und Cilli die Autonomie verliehen wurde.

Solche Städte sind zu klein, zu klein ist der Geist, welcher darin waltet, und zu klein und kleinlich die Leute, die an die Spitze gelangen; solche Leute sind nicht fähig, objectiv und gerecht vorzugehen (Gelächter links); zu nahe liegt die Versuchung, daß man die Macht, die man erhalten hat, zu Persecutionen und Secccaturen von politischen Gegnern und von Concurrenten mißbraucht.

Ich werde mir zur Illustrirung dessen erlauben, einige Fälle anzuführen. Es hat sich in Cilli vor einigen Jahren

ein Kaufmann, Milan Hočevar angesiedelt; derselbe hat einen Keller für Petroleum im Plaus'schen Hause in der Grazergasse gemiethet; bald wurde eine Revision durch das Stadttamt vorgenommen, und dasselbe verfügte die Räumung des Kellers. Herr Hočevar wanderte mit seinen Petroleumfässern in die Herrengasse in das Hoffmann'sche Haus; auch hier wurde gleich darauf eine Revision vorgenommen, und gesagt, der Keller passe nicht. Herr Hočevar wanderte in das ihm benachbarte Haus des Herrn Hoinik. Der Keller in diesem Hause ist sehr tief gelegen, die Mauern sind klasterdick, — das Haus ist nach altem Style gemein stark und solid gebaut, — die Stiegen sind aus Stein und führen durch dicke Mauern, die Thüre ist vorschriftsmäßig mit Blech beschlagen, so daß, wenn ein Brand entstanden wäre, derselbe sofort hätte erstickt werden können.

Herr Hočevar gab sich nun der Hoffnung hin, dieser Keller werde endlich dem Stadttamt von Cilli genügen. Allein er irrte sich sehr. Es wurde wieder eine Revision vorgenommen und Herr Hočevar erhielt vom Stadttamt ein Decret ddo. 18. November 1889 unter Zahl 5254, in welchem der Petroleumvorrath als feuergefährlich erklärt und ihm aufgetragen wird, binnen acht Tagen den Vorrath zu entfernen; höchstens fünf Fässer dürfe er in diesem Keller behalten.

Ich muß nun constatiren, daß das Stadttamt Cilli nur dem Herrn Hočevar gegenüber einen solchen Eifer an den Tag gelegt hat, und ich hebe hervor, daß das zugestellte Decret den Namen Gustav Stiger trägt, das ist der Name eines Concurrenten. Die Firma Traun & Stiger, deren Chef Herr Gustav Stiger, der Vicebürgermeister von Cilli ist, kann hingegen anstandslos immer 20, 30 Fässer im Hofe aufgelagert haben. Noch am 4. d. M. sind 20 bis 30 Fässer daselbst aufgelagert gewesen. Der Petroleumkeller dieser Firma befindet sich unter dem Waarenmagazine, in welchem letzterem sich feuergefährliche Stoffe, wie Watta, Seegrass etc. befinden. Die Stiegen zum Keller sind hölzern, der Thürstock ist hölzern; das Alles aber ist nicht feuergefährlich. Der Concurrent Herr Gustav Stiger sah wohl den Splitter im Auge seines Concurrenten, den Balken im eigenen Auge sieht er nicht.

In dieser Weise wird in Cilli die Feuerpolizei verwaltet, wenn es sich um einen politischen und nationalen Gegner und Concurrenten handelt. Ich hebe hervor, daß sämtliche anderen Speceristen anstandslos ihre Petroleumfässer in Cilli haben können; nur Herr Milan Hočevar wurde gezwungen, sein Petroleumlager nach Zavodna (Gemeinde Umgebung Cilli) zu verlegen. Bei solchen Vorfällen soll man vielleicht zugeben, daß mit Objectivität vorgegangen wird?

Ein anderer Fall:

An der Ecke der Grazergasse und der Rathhausgasse hat sich die Firma Banič & Zerman etablirt; seit Jahren hatte die Firma an Markttagen ihren Stand vor dem Hause; plötzlich fiel es dem löblichen Stadttamte ein, den Stand vor dem Hause, welcher etwa die Hälfte des Trottoirs einnimmt, zu verbieten und zu erklären, daß er auf der entgegengesetzten Seite der Gasse anstandslos aufgestellt werden könne; also der Stand auf dieser Seite der Gasse hindert den Straßenverkehr, auf der andern Seite aber nicht. Man muß aber wissen, daß wenn der Stand auf der andern Seite errichtet wird, das Geschäft die doppelte Anzahl von Leuten haben muß, Leute im eigenen Geschäft und dann in dem Stande auf der anderen Seite der Gasse. Ich bemerke, daß auch die ganze Bahnhofsgasse immerfort durch Aufstellung von solchen Ständen fast ganz versperrt wird, und doch findet das Stadttamt nicht, daß hiedurch der Straßenverkehr gehindert würde, nur der Stand dieser Firma, welche slovenisch ist, würde plötzlich eine solche Störung im Verkehre hervorbringen.

In welcher Weise das Stadttamt gegen einen anderen Cillier, der aber zufälliger Weise ein Deutscher, jedoch ein persönlicher Gegner des Bürgermeisters ist, vorgegangen ist, ist, glaube ich, der hohen Regierung bekannt.

Derselbe, Herr Zimniak, wollte ein Haus bauen, und zwar in einer Gasse, die abseits vom Verkehre ist. Er lagerte das Baumaterial in der Gasse auf, wie solches anderen Bauführern anstandslos gestattet wird. Er glaubte dies umso mehr thun zu dürfen, als der Verkehr hiedurch nicht behindert wurde, und als er das Baumaterial neben dem Baue haben mußte, da sonst ein rasches Bauen nicht möglich wäre. Er wurde jedoch mit einem Decret des Stadtrathes aufgefordert, das Material aus Verkehrsrisiken weg zu schaffen, ich glaube man hat ihm auf dem Exercirplatz ein Depot anweisen wollen, bis sich endlich der Hotelier Koscher seiner erarmte und ihm in seinem Garten einen Platz zur Deponirung des Materials anwies.

Ich muß nun aber auch auf die Sokolfeier zurückkommen. Die Vorgänge, die sich hiebei in den Straßen von Cilli abgespielt haben, enthalten einen Vorwurf, welchen die löbliche Polizei von Cilli von sich nicht wird abwälzen können. Wenn die Polizei, welcher eine Gendarmerie-Assistenz und ein Zug Militär zur Verfügung stand, nicht im Stande war, etliche zwanzig Mandalisten zu bemeistern, so ist dies für die städtische Polizei wirklich bedauerlich. Aber nicht nur, daß die Polizei ihre Pflicht nicht erfüllt hat, sind auch Fälle vorgekommen, wo die Mandalisten von Polizisten geradezu aufgefordert wurden, Scandal zu machen.

Als ein Haufen Gefindel vor dem Hotel Koscher pfliff und johlte, rief ein Polizist: „Das ist die Nebancke für Laibach“ und als einige Sokolisten ins Café Mercur kamen, und sich ein Haufen von Gefindel, unter dem sich insbesondere die Commis einiger Handlungsfirmen hervorthaten, versammelt hatte, sagte der Polizist Nr. 5 von Schlichting: „Geht's nur hinein und nehmt's ihnen die Sokolfedern weg, es geschieht euch so nichts.“

Es sind noch einige besondere Fälle, die ich hier hervorheben muß, da sie ein grelles Licht auf die Verhältnisse in Cilli werfen. Als die Sokolisten von Sachsenfeld zurückkehrten, war das ganze Gefindel vor dem Café Central versammelt. Gleich die ersten Wagen, welche von Sachsenfeld kamen, wurden da angegriffen. In dem ersten Wagen saß der Notar Herr Bersec aus Lichtenwald, im zweiten die Familie Zwenkl, ein Herr und drei Damen. Um unerkannt zu bleiben, haben beide die Schuttdächer über die Wagen gezogen, wurden aber trotzdem mit Steinen beworfen, der zweite Wagen auch mit Stöcken angegriffen und mit Messern das Leder des Daches durchgeschnitten. (Abgeordneter Dr. Neckermann: Das ist unrichtig!) Das ist Factum, das werden Sie nicht bestreiten können! (Abgeordneter Dr. Neckermann: Ich kann es!) Als Herr Bersec zum Hotel Koscher kam, wendete er sich an einen Polizisten und machte ihn auf den Vorfall aufmerksam, damit er dafür Sorge trage, daß ähnliche Vorfälle sich nicht wiederholen, nachdem in kurzem die übrigen Wagen von Sachsenfeld kommen dürften. Der Polizist fuhr ihn grob an, und ein Weib mischte sich dazwischen, indem es sagte: „Die haben selbst provocirt.“ Der Polizist wendete sich freundlich zu ihr und sagte: „Ich danke Ihnen, Frau, jetzt weiß man wenigstens, wer Schuld ist.“ Das war eine Verhöhnung. Nicht nur, daß die Polizei ihre Pflicht nicht erfüllt hat, glaubte sie auch noch in dieser Weise verhöhnen zu dürfen.

Ein Sprichwort sagt: „Piseis olet a capite.“ Man darf nicht die ganze Schuld auf die untergeordneten Organe wälzen, denn wenn diese gewußt hätten, daß von Oben strenge Zucht gehalten wird, würde sich solches nicht ereignet haben; nachdem man jedoch wußte, daß das nicht der Fall ist, konnte sich dergleichen ereignen.

Zur Aufklärung dessen erwähne ich Folgendes: Als am 8. September der Secretär der Posojilnica Herr Lončar überfallen wurde, und mit Hilfe des Gendarmerie-Wachtmeisters Blažić zwei von den Angreifern arretirt hatte und die Festgenommenen zum Café Central, wo der Bürgermeister und eine Anzahl Polizisten standen, schafften half, um die Verhafteten der Polizei zu übergeben, wurde er mit Stöcken angegriffen.

Er wendete sich an den Herrn Bürgermeister und

rief: „Schützen Sie mich doch!“ (Abg. Dr. Neckermann: Nicht wahr!) Dieser wendete sich ab, zuckte mit den Achseln und sagte: „Ich kann da nichts machen.“ (Abg. Dr. Neckermann: Das ist Alles nicht wahr!) Dies ist durch eidliche Zeugenaussage vor Gericht festgestellt. Vor dem Café „Central“ hatte der Herr Bürgermeister längere Zeit verweilt, was sehr schön gewesen wäre, wenn er so aufgetreten wäre, wie es sich für einen Bürgermeister geziemt. Statt aber dieses Gefindel wegzujagen, hat er gesagt: „Ich bitte Euch, meine Herren, seid doch ruhig; ich habe Euch doch so schön gebeten, und Ihr wollt nicht ruhig sein.“ (Gelächter rechts.) So geht ein Chef der Polizei nicht vor, wenn es ihm darum zu thun ist, Scandalen vorzubeugen.

Ich muß noch zurückgreifen auf das Sängeresfest, welches im August vorigen Jahres in Cilli stattgefunden hat. Da ereigneten sich dieselben Vorfälle. Derlei ist überhaupt in Cilli nichts Neues. Ein Haufe lärmte auch damals vor dem Café „Koscher“ und provocirte die Slovenen mit den Worten: „Nieder mit den Windischen, sie sollen nur herankommen, wenn sie Courage haben.“ Der Bürgermeister stand daneben, rührte sich aber nicht und als Herr Drd. Dominikus zu ihm hintrat mit den Worten: „Aber Herr Bürgermeister, Sie müssen doch etwas vorkehren, damit der Scandal aufhört“, erwiderte derselbe: „Ah, das ist ganz gut, daß ich jetzt einen der Veranstalter des Festes habe, an den ich mich halten kann, Sie sind mir für Alles verantwortlich.“ Als der Andere sagte: „Lassen Sie die Gassenbuben wegbringen, dann wird Ruhe sein, ich trage keine Verantwortung“, wurde der Herr Bürgermeister grob und meinte, das seien keine Gassenbuben. (Abg. Dr. Neckermann: Das ist Alles unwahr. — Heiterkeit.) Das ist Alles wahr. Der betreffende Herr, der mir dies berichtet hat, ist bereit, nöthigenfalls die Wahrheit dessen vor Gericht eidlich zu bestätigen.

Ueber diese Vorfälle wurde eine umfassende Beschwerde an die Regierung mit der Bitte um Abhilfe und Schuß gerichtet und ist, wie ich höre, auch eine Untersuchung darüber eingeleitet worden.

Der vorliegende Antrag wird zwar, wie er gestellt ist, angenommen werden, dies umsomehr, weil gegen denselben von dieser Seite (auf die Bank der slovenischen Abgeordneten zeigend) dagegen Opposition erhoben wird, ich kenne ja die Zusammensetzung dieses Hauses; aber die Regierung, glaube ich, wird es sich wohl überlegen, einen solchen Gesetzantrag, für welchen absolut kein Grund vorliegt, zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen. Die Regierung dürfte sich eher veranlaßt sehen, die Autonomie dieser Stadt, welche in solcher Weise die ihr obliegenden

Agenden verwaltet, zuzustügen. Wir haben gegen die Polizeiverwaltung dieser Stadt durchaus kein Vertrauen, wir lehnen daher jede Erweiterung ihrer Strafbefugnisse, welche nur eine weitgehende Seccatur der Bevölkerung nach sich ziehen würde, ab.

Ich werde deshalb gegen den vorliegenden Gesetzantrag stimmen. (Lebhafter Beifall rechts.)

Abg. Dr. **Starkel** (St.-G. Windischgraz): Als Vertreter mehrerer Städte und Märkte in Untersteiermark fühle ich mich verpflichtet, bei diesem Anlasse hier das Wort zu ergreifen und das Ansuchen der Stadtgemeinde Cilli, wie es uns vom Referenten vorgetragen wurde, auf das Wärmste zu unterstützen. Wenn von gegnerischer Seite dagegen gesagt wurde, daß kein Grund zur Bewilligung dieses Ansuchens vorhanden wäre, so glaube ich, hat das hohe Haus gerade aus den Reden, die von gegnerischer Seite vorhin gehalten wurden, und aus dem — ich muß mich des Ausdruckes bedienen — gehässigen Geiste, der daraus gegen die Stadtvertretung Cilli hervorgeht, den Eindruck empfangen, daß die Stadtgemeinde Cilli, wenn unter ihren Bewohnern ein solcher Geist vorwaltet und noch geschürt und genährt wird, gewiß das Recht hat, darauf zu bestehen, energischere und strengere Strafbestimmungen zum Schutze zu bekommen. Das ist der beste Beweis, der zur Begründung des Ansuchens hier geliefert worden ist.

Ich möchte überhaupt meine Herren Kollegen, die in Mittelsteiermark und in Obersteiermark sesshaft sind und die den Kampf in Untersteiermark nicht kennen, darauf aufmerksam machen, solche Reden, wie sie der Herr Vordr. gehalten hat, genauestens anzuhören und ihrem Gedächtnisse einzuprägen, denn sie können daraus ersehen, wie die Kampfweise beschaffen ist, die in Untersteiermark geführt wird. Mit solchen Mitteln wird gearbeitet, von solchen Verdächtigungen, Anklagen und Herabsetzungen wimmeln die untersteirischen slovenischen Blätter und dieser Geist soll auch in die Landstube verpflanzt werden.

Ich bitte daher alle Herren, wenn es sich darum handelt, unseren untersteirischen Städten, die größtentheils noch deutsch sind, und hoffentlich auch deutsch bleiben werden, Schutz zu gewähren, solchen Anträgen zuzustimmen.

Ich hätte wirklich nicht erwartet, daß bei diesem Anlasse die ganze Affaire der Sokol-Feier in Cilli von gegnerischer Seite zur Sprache gebracht wird, denn ich bitte zu bedenken, daß in dem Ansuchen der Stadtgemeinde Cilli, wie in der Begründung, nicht der leiseste Hinweis auf diese Vorgänge enthalten war, sondern daß das ganze Ansuchen der Stadtgemeinde Cilli einfach mit sachlichen Motiven begründet wurde.

Wenn man nun diese Vorgänge hervorholt, muß

ich an das Sprichwort denken: „Qui s'excuse s'accuse“. Derjenige, der selbst auf diese Vorgänge anspielt und dieselben erwähnt, muß geradezu darauf hindeuten, daß diese Vorgänge den Anlaß zum Einschreiten geboten haben; allein von deutscher Seite ist das nicht gesagt worden, sondern von slovenischer Seite wurde auf diese Vorfälle hingewiesen.

Ich will auch mit einigen Worten diese Vorfälle beleuchten. Die Herren von der Gegenseite stellen es so dar, als ob damals der Verein „Südmart“, der in Cilli die Jahresversammlung abgehalten hat, den Unfrieden nach Cilli getragen hätte, und als ob dadurch das Ganze hervorgerufen worden wäre. Die Sache verhält sich aber umgekehrt.

Der Verein „Südmart“ hatte lange schon die Absicht, dort die Versammlung abzuhalten; die Stadtgemeinde Cilli hat ihn auf's Freundlichste eingeladen, und es besteht doch gewiß kein Anstand dagegen, wenn ein deutscher Verein die Absicht hat, in einer deutschen Stadt eine Versammlung abzuhalten und die Stadtgemeinde die Abhaltung der Versammlung acceptirt.

Das war die Sachlage. Dann erst hat der „Sokol“ die Gründungsfeier in Cilli angemeldet. Ich muß daran erinnern, daß sehr oft in solchen Fällen von der hohen Regierung die Abhaltung beider Versammlungen inhibirt wurde, aus dem ganz sachlichen Grunde, damit Reibungen vermieden werden. Warum man gerade in diesem Falle es für opportun gehalten hat, die Abhaltung beider Versammlungen zuzugestehen, weiß ich nicht. Man hätte auch hier mit gleichem Maße messen und hätte dem Vereine, der sich später gemeldet hat und Anlaß zu Reibungen gegeben hat, die Abhaltung der Versammlung verbieten sollen. Thatsache ist, daß die Versammlung des Vereines „Südmart“ früher angemeldet war, und es wäre am Platze gewesen, die Abhaltung der zweiten Versammlung, die nothwendigerweise zu Reibungen führen mußte, zu untersagen; dann wäre es zu alledem nicht gekommen.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß der Abgeordnete Dr. Sernec eine Reihe von Bestimmungen aus dem allgemeinen Strafgesetze citirt hat, aus welchen dargethan werden soll, daß eine Menge Strafbestimmungen bestehen, die es unnöthig machen, daß der Stadtgemeinde Cilli noch besondere Strafbestimmungen gewährt werden. Das bietet nun kein Hinderniß in dem vorliegenden Falle. Die citirten Bestimmungen haben mit der Judicatur der Gemeinde nichts zu thun. Die Gemeinde muß einen allgemeinen Schutz, sie muß für die ihr unterstellten Fälle eine größere Strafbestimmung haben und daher muß ich von meinem Standpunkte als untersteirischer

Abgeordneter auf das Lebhafteste dafür stimmen. Ich bitte dem Antrage Ihre Zustimmung zu geben. (Lebhafter Beifall links.)

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Cilli): Ich erlaube mir auf einen persönlichen Anwurf, den der Herr Abgeordnete Dr. **Neckermann** gegen mich erhoben hat, zu antworten. Er fragte nämlich, ob ich aus dem Grunde opponire, weil ich mich etwa vor Anwendung dieser Strafe auf meine Person fürchte. Darauf habe ich zu erwidern, daß ich, so lange ich existire, noch nie mit dem Gesetze in Conflict gekommen bin, daß ich stets bestrebt war, so correct als möglich zu sein; daß ich auch beim Militär gedient habe und auch dort, obwohl ich die Ehre hatte, k. k. Oberlieutenant in der Reserve zu sein, nie gestraft worden bin, und daß auch in Zukunft mein Streben dahin gerichtet sein wird, mit dem Gesetze nicht in Conflict zu kommen. Ich werde auch den Anordnungen der Stadtgemeinde Cilli ohne alle Strafe nachkommen, wenn sie gesetzlich sind; wenn sie mir aber ungesetzlich erscheinen, werde ich, wie bisher, recurriren.

Was die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. **Neckermann** betrifft, es sei unwahr, daß er im Vereine „Südmark“ die Aeußerung gegen die Regierung gemacht habe, weil die Sokolfeier zugegeben wurde, so bemerke ich, daß diese Aeußerung in der „Tagespost“ gestanden ist und von Herrn Dr. **Neckermann** nicht berichtigt wurde, daher kein Grund vorliegt, sie für unwahr zu halten. Ich glaube auch, daß derjenige, welcher das der „Tagespost“ geschrieben hat, sich doch nicht geirrt haben wird und keine Tendenz gehabt hat, etwas Anderes zu berichten, als was Herr Dr. **Neckermann** gesprochen hat.

Abg. **Probošcht**: Ich beantrage Schluß der Debatte. (Bravo! Bravo!)

(Der Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen.)

Landeshauptmann: Es ist kein Redner mehr eingetragen; ich ertheile daher dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Bayer**: Hoher Landtag! Ich glaube auf die Ausführungen des Doctors der Rechte und Abgeordneten **Dečko** nichts erwidern zu sollen, wohl aber erlaube ich mir dem Abgeordneten Dr. **Sernec** mitzutheilen, daß der Beschluß des Gemeinderathes Cilli in dieser Angelegenheit um die Erwirkung dieser Gesetznovelle am 1. August d. J. gefaßt wurde, also nicht die von ihm so hervorgehobenen nationalen Reibungen den Gesetzentwurf hervorgerufen haben.

Ich kann daher nur empfehlen, daß das hohe Haus den Antrag des Gemeinde-Ausschusses annehmen möge.

Mir selbst erlaube ich nur zwei Bemerkungen gegen den Abgeordneten Dr. **Sernec**. Er hat unter Anderem erzählt, daß die slovenischen Bewohner der Umgebung Cilli sich dagegen auflehnen müssen, daß ihnen das unangenehm wäre. Die slovenischen Bewohner der Umgebung Cilli wird es wenig kümmern, welche Gesetze in der Stadt Cilli zu gelten haben, und wenn die Slovenen von Cilli, wie der Herr Abg. Dr. **Sernec** behauptet hat, so ruhig sind, daß sie nur immer angegriffen sind, wird diese Vermehrung der Strafgewalt denselben nicht schädlich, sondern nur nützlich sein. (Heiterkeit links.) Ich empfehle die Annahme des Gesetzes.

Artikel I. lautet (liest):

„Artikel I.

Der § 26 Absatz 4 und § 47 Absatz 2 des Statutes für die Stadt Cilli vom 21. Jänner 1867, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 7, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten:

§ 26 Absatz 4: „In Handhabung der Ortspolizei kann der Ausschuss innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zu 50 fl., oder für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 10 Tagen androhen.“

§ 47 Absatz 2: „Übertretungen der zur Handhabung der Localpolizei von dem Ausschusse oder dem Gemeindeamte getroffenen Maßregeln und Verfügungen können durch das Gemeindeamt mit Geldbußen bis zum Betrage von 50 fl., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 10 Tagen bestraft werden. Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt. Die Geldstrafen fließen in die Gemeindecasse.“

(Artikel I wird angenommen.)

Die Artikel II und III lauten (liest):

„Artikel II.

Dieses Gesetz hat mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.“

(Die Artikel II und III werden ohne Debatte angenommen.)

Titel und Eingang des Gesetzes lauten (liest):

„Gesetz vom, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Abänderung des § 26 Absatz 4 und § 47 Absatz 2 des Gemeinde-Statutes für die Stadt Cilli vom 21. Jänner 1867, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 7.“

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“
(Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 45), betreffend das Ansuchen des Bezirks-Ausschusses Stainz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 38% für 1891.

(Beilage Nr. 76.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Bayer, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Bayer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Bezirks-Ausschuß Stainz hat um die Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 38% pro 1891 angefleht.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche zur Fassung eines solchen Beschlusses nothwendig sind, hat der Bezirks-Ausschuß von Stainz und die Bezirksvertretung erfüllt. Das Erforderniß beträgt 20.000 fl., die Einnahmen aber nur 5000 fl. Es ist daher nothwendig, daß der Bezirk Stainz eine höhere Umlage hat.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten beantragt daher (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Bezirke Stainz wird zur Bedeckung der Bezirksanfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 38% auf sämtliche directen L.-f. Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1891 ertheilt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist beendet.

Es ist mir ein Antrag übergeben worden; ich bitte denselben zu verlesen.

Schriftführer **Proboscht** (liest):

„Antrag der Abgeordneten Posch, Thunhart, Köberl und Genossen.

In Erwägung, daß die wirthschaftliche Vertretung der agrarischen Interessen, mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse und den dermaligen Stand der Gesetzgebung der hohen staatlichen und socialen Bedeutung der Urproduction nur unvollkommen zu entsprechen vermag, und gegenüber den anderen Productionsfactoren, wie Handel, Industrie und Gewerbe, welche in den Handels- und Gewerbekammern, ein mit besonderen Vorrechten ausgestattetes Vertretungsorgan besitzen, in keineswegs gerechtfertigter Weise zurück steht;

in weiterer Erwägung, daß die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft für Steiermark, bei aller Anerkennung der großen Verdienste, welche sich dieselbe seit ihrer Gründung um die vaterländische Landwirthschaft erworben hat, für sich allein vermöge ihrer Organisation und im Hinblick auf die Bedürfnisse der Gegenwart den gerechtfertigten Ansprüchen der Urproducenten auf ausgiebige Wahrung ihrer Interessen nicht nachzukommen vermag;

in Erwägung endlich, daß dieselben Gesichtspunkte schon in mehreren Kronländern der österreichischen Monarchie zu der Einsetzung von Landesculturräthen, beziehungsweise zu dem immer mehr und mehr durchgreifenden Wunsche nach Errichtung von Ackerbaukammern geführt haben und sich ähnliche Institutionen in anderen Ländern, so zum Beispiel im deutschen Reiche vorzüglich bewähren, stellen die Gefertigten den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Einsetzung eines Landesculturrathes beziehungsweise der Errichtung einer Ackerbaukammer zur Vertretung der agrarischen Interessen in Steiermark in Erwägung zu ziehen, über die Erfolge ähnlicher Institutionen in anderen Ländern eingehende Erhebungen zu pflegen und dem hohen Landtage in dessen nächster Session eine Vorlage, betreffend die Einsetzung eines Landesculturrathes, eventuell einer Ackerbaukammer zu verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten.

Graz, im November 1890.

Alois Posch.

Anton Fürst.	Dr. Starkel.
Dr. A. Bayer.	Dr. Kofoschineg.
Sutter.	Störck.
Dr. Lipp.	J. Endres.
Primer.	Kottulinsky.
Kautschitsch.	Dr. Reicher.
Hans Thunhart.	Thomas Köberl.
Morre.	Dr. Kogbeck.

Dr. A. Wunder.“

Landeshauptmann: Dieser Antrag ist genügend unterstützt, und ich werde ihn der geschäftsmäßigen Behandlung unterziehen lassen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Portugall hat sich zu einem Antrage das Wort erbeten.

Abg. Dr. **Portugall:** Das hohe Haus hat in der 5. Sitzung den Theil des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses, welcher die Naturalverpflugs-Stationen behandelt, dem Sonder-Ausschuße für Gemeindeangelegenheiten zugewiesen.

Nachdem die Naturalverpflegs-Stationen für das Land mit einem bedeutenden Kostenaufwande verbunden sind, dieser Gegenstand also eine gewisse finanzielle Bedeutung hat, erlaube ich mir im Namen des Gemeinde-Ausschusses den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Sener Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, welcher die Naturalverpflegs-Stationen behandelt (Beilage Nr. 9, pag. 25—28), werde dem Finanz- und Gemeinde-Ausschusse zur gemeinsamen Berathung und Antragstellung an den hohen Landtag zugewiesen“.

(Dieser Antrag wird unterstützt und hierauf ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die nächste Sitzung bestimme ich für Samstag den 8. November um 10 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, enthaltend einen Gesetzentwurf, womit das Landesgesetz vom 24. März 1875, Nr. 17 L.-G.-u. B.-Bl., betreffend die Regulirung des Murflusses von der Madetzkybrücke in Graz angefangen bis abwärts zur steiermärkisch-ungarischen Grenze, abgeändert wird. (Beilage Nr. 86.)

2. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend den Verkauf der Realität, Grundbucheinlage-Zahl 189, der Katastralgemeinde Gries an die Stadtgemeinde Graz. (Beilage Nr. 81.)

3. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend den Erweiterungsbau an der Landes-Siechenanstalt Wildon. (Beilage Nr. 82.)

4. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses mit einem Antrage auf Erleichterungen für grundbücherliche Einverleibungen auf Grund von Privaturfunden in geringfügigen Angelegenheiten. (Beilage Nr. 84.)

5. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses mit einem Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung der Dienstboten-Ordnung. (Beilage Nr. 85.)

6. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 38), betreffend das Ansuchen der Gemeinde Reischstraße im Bezirke Judenburg um Bewilligung zur Einhebung einer Umlage von 105% pro 1891. (Beilage Nr. 80.)

Ich habe zu verkünden:

Der Unterrichts-Ausschuß hält heute um 5 Uhr Nachmittags Sitzung;

der Sanitäts-Ausschuß versammelt sich heute um 4 Uhr Nachmittags im Locale des Landescultur-Ausschusses,

der Petitions-Ausschuß morgen um 10 Uhr Vormittags in seinem Locale;

eine Sitzung des Finanz-Ausschusses findet heute um 4 Uhr Nachmittags statt mit folgender Tagesordnung: Forste, Grundentlastungsfond-Rechnungsabluß, Grundtausch in St. Gallen, Landesvertretung und Verwaltung, Landespensionsfond;

der Eisenbahn-Ausschuß hält heute um 6 Uhr Nachmittags,

der Landescultur-Ausschuß morgen um 4 Uhr Nachmittags Sitzung.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr 15 Minuten.)